



IV – Ethischer Kodex für Blutspenden und Bluttransfusionen

50

Ausgabe 13
2009
hämotherapie

Die XXIVte Internationale Konferenz des Roten Kreuzes beschließt,

eingedenk der wichtigen Rolle, die Rotkreuz-Gesellschaften in nationalen Blutspendediensten, besonders in der Förderung freiwilliger, unentgeltlicher Blutspenden, zukommt,

unter Bezugnahme auf Resolution 28.72 der Versammlung der Weltgesundheitsorganisation (1975 in Genf) über die Verwendung und Bereitstellung von menschlichen Blutspenden und Blutprodukten; den Beschluss der Generalversammlung der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusion (1980 in Montreal), der Mitglieder dazu verpflichtet jede Anstrengung zu unternehmen, ethische, medizinische und technische Standards von Bluttransfusionstechniken zu optimieren gemäß des ethischen Kodex jener Gesellschaft sowie vorausgehender Empfehlungen, die von den Verwaltungsorganen des Internationalen Roten Kreuzes eingeführt wurden,

im Wissen um die Zustimmung zum ethischen Kodex durch die Internationale Gesellschaft für Bluttransfusion und die International Group of Red Cross Blood Transfusion Experts sowie der zweiten Sitzung der Generalversammlung der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften,

in Anerkennung der Notwendigkeit sowohl Blutspendern, als auch Empfängern optimalen Schutz zu bieten,

den folgenden ethischen Kodex der Internationalen Gesellschaft für Bluttransfusionen anzunehmen und hält sämtliche nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften dazu an, ihre jeweiligen Gesundheitsbehörden davon in Kenntnis zu setzen und auf die Umsetzung und weitestmögliche Verbreitung zu drängen.

ETHISCHER KODEX FÜR BLUTSPENDEN UND BLUTÜBERTRANSFUSIONEN - 1980

Ziel dieses Kodex ist, geltende Grundsätze und Regeln im Bereich Bluttransfusionen festzulegen, die als Grundlage für nationale Gesetzgebung und Bestimmungen dienen sollen.

I. Der Spender

1. Die Blutspende muss unter allen Umständen freiwillig sein; auf den Spender darf keinerlei Druck ausgeübt werden.
2. Der Spender soll über alle Risiken aufgeklärt werden, die mit der Blutentnahme zusammenhängen; seine Gesundheit und Sicherheit müssen ständig im Auge behalten werden.
3. Finanzieller Nutzen darf weder für den Spender, noch für denjenigen Beweggrund sein, der für die Blutentnahme zuständig ist. Die freiwillige, unentgeltliche Blutspende soll stets gefördert werden.

4. Die Anonymität des Spenders und des Empfängers muss - von Sonderfällen abgesehen - gewahrt bleiben.
5. Bei der Blutspende darf keine nachteilige Unterscheidung auf Grund von Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion gemacht werden.
6. Die Blutentnahme muss unter der Gesamtverantwortung eines Arztes ausgeführt werden.
7. Die Häufigkeit von Blutspenden und die Menge der Blutentnahme entsprechend dem Geschlecht und Gewicht des jeweiligen Spenders sowie obere und untere Altersgrenzen für Blutspenden sollen durch Richtlinien geregelt werden.
8. Sowohl Spender, als auch Blutspende müssen Testverfahren unterzogen werden, die jegliche Abnormalitäten nachweisen, die dazu führen könnten, dass die Spende:
 - (a) eine Gefahr für den Spender darstellt,
 - (b) dem Empfänger einen Schaden zufügen könnte.
9. Plasmaspenden durch Plasmapherese sollen separat geregelt werden, wobei folgendes festzulegen ist:
 - (a) zusätzliche Tests, die der Spender durchlaufen muss,
 - (b) die maximale Plasmamenge, die in einer Spende entnommen werden darf,
 - (c) die Mindestzeit, die zwischen zwei Plasmaspenden liegen muss,
 - (d) die maximale Plasmamenge, die innerhalb eines Jahres entnommen werden darf.
10. Leukozyten-, sowie Thrombozytenspenden durch Zytapherese sollen separat geregelt werden, wobei folgendes festzulegen ist:
 - (a) die Informationen, die dem Spender zur Verfügung gestellt werden müssen, über jegliche Medikamente, die ihm verabreicht werden, sowie die Risiken die mit der Spende zusammenhängen,
 - (b) zusätzliche Tests, die der Spender durchlaufen muss,
 - (c) die Anzahl von möglichen Spenden innerhalb eines bestimmten Zeitraums.
11. Die gezielte Immunisierung von Spendern unter Anwendung von exogenen Antigenen, die Produkte mit bestimmten

diagnostischen bzw. therapeutischen Wirkungsweisen hervorbringen sollen, sollen separat geregelt werden, wobei folgendes festzulegen ist:

- (a) die Informationen, die dem Spender zur Verfügung gestellt werden müssen, über die Substanz, die ihm verabreicht wird, sowie die damit verbundenen Risiken,
 - (b) zusätzliche Tests, die der Spender durchlaufen muss,
12. Der Spender muss über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen die Risiken, die mit Blut-, Plasma- bzw. Zellspenden verbunden sind, verfügen, sowie gegen Immunisierungsrisiken.
- N. B. Die Sonderregelungen unter den obigen Punkten 9, 10 und 11 dienen der Absicherung des Spenders. Nachdem der Spender über das Vorgehen und die damit verbundenen Risiken aufgeklärt wurde, muss er eine Einverständniserklärung unterzeichnen. Spender, die gegen Erythrozytenantigene immunisiert sind, sollen eine spezielle Karte erhalten, die sowohl die Antikörper, als auch die Einzelheiten zu geeigneten Blutpräparaten ausweist, falls der Spender selbst eine Bluttransfusion benötigt.

II. Der Empfänger

- 13. Ziel der Transfusion ist es, für den Empfänger die optimale Therapie mit einem Maximum an Sicherheit zu kombinieren.
- 14. Vor der Transfusion von Blut bzw. Blutprodukten, ist eine schriftliche, von einem Arzt unterschriebene, oder unter seiner Verantwortung gestellte Anforderungen auszufüllen, welche die Identität des Empfängers sowie die Art und Menge der zu verabreichenden Substanzen enthält.
- 15. Die notfallmäßige Verwendung von Blut der Blutgruppe 0 bzw. von Erythrozytenkonzentraten ausgenommen, erfordert jede Transfusion eine vorausgehende Blutgruppenbestimmung beim Empfänger sowie eine Verträglichkeitsprüfung zwischen Spender und Empfänger.
- 16. Vor der Verabreichung von Blut bzw. Blutprodukten, muss sichergestellt werden, dass diese korrekt zugeordnet sind und dass das Verfallsdatum nicht überschritten ist. Die Identität des Empfängers muss überprüft werden.
- 17. Der Transfusionsvorgang muss unter der Gesamtverantwortung eines Arztes stattfinden.
- 18. Falls während oder nach der Verabreichung von Blut bzw. Blutprodukten eine Reaktion auftreten sollte, sind ggf. erforderliche Untersuchungsmaßnahmen zur Ermittlung der

Ursache der Reaktion sowie zur Vermeidung eines wiederholten Auftretens einzuleiten. Eine solche Reaktion kann die Unterbrechung des Transfusionsvorgangs bedeuten.

- 19. Blut und Blutprodukte dürfen nur dann verabreicht werden, wenn sie medizinisch induziert sind. Weder für den verordnenden Arzt, noch für die behandelnde Einrichtung darf ein finanzieller Vorteil entstehen.
- 20. Unabhängig von ihren finanziellen Ressourcen müssen alle Patienten in gleichem Maße Zugang zu Blutspenden und Blutprodukten haben; deren Verfügbarkeit soll die einzige Abhängigkeit sein.
- 21. Soweit als möglich soll der Patient ausschließlich die Komponenten verabreicht bekommen (Zellen, Plasma bzw. Plasmaderivate), die notwendig sind. Wenn ein Patient, der nur Komponenten benötigt, eine Vollblutspende erhält, könnten anderen Patienten benötigte Komponenten vorhalten werden und dem Empfänger könnten darüber hinaus zusätzliche Risiken entstehen.
- 22. Da Blut dem Menschen entnommen wird und nur in begrenztem Maße verfügbar ist, liegt es sowohl im Interesse des Empfängers, als auch des Spenders Missbrauch und Verschwendung zu vermeiden.
- 23. Um eine optimale Verwendung von Blut und Blutprodukten zu gewährleisten, muss zwischen verordnenden Ärzten und Mitarbeitern im Blutspendewesen ein regelmäßiger Austausch stattfinden.

III. Kontrollen

- 24. Um zu überprüfen, ob Bluttransfusionen den international gültigen Standards sowie den Richtlinien bzw. Vorschriften in Übereinstimmung mit diesem Kodex genügen, sollten die Gesundheitsbehörden entsprechende Kontrollmaßnahmen etablieren.
- 25. Die folgenden Kriterien sollten einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden:
 - (a) die fachliche Eignung des Personals,
 - (b) die Angemessenheit der Ausstattung und Einrichtungen,
 - (c) die Qualität der Methoden und Reagenzien, Ausgangsmaterialien und Endprodukte.